

Bericht über das Informationsforum der LAG AVMB BW 2022:

Teilhabebedarfe, -wünsche und -ziele von Menschen mit geistiger Behinderung

Datum: 2. Juli 2022
Ort: Gemeindesaal bei der evangelischen Laurentiuskirche, Reinbeckstraße 8,
70565 Stuttgart
Teilnehmer: 63 Personen
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 15:30 Uhr

Ablauf:

- **Begrüßung und Eröffnung des Informationsforums 2022**
(Dr. Michael Buß, LAG AVMB BW)
- **Ermittlung der Teilhabebedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung**
(Rosemarie Jany und Erhard Geier, Johannes-Diakonie Mosbach)
- **Das BEI_BW berücksichtigt die Wünsche der Menschen mit geistiger Behinderung**
(Podium: Ekaterina Guskova, Teilhabeplanung LRA Rems-Murr-Kreis; Sebastian Eltschkner, Behindertenbeauftragter Rems-Murr-Kreis; Susanne Knöfel, LAG AVMB BW; Juliane Knöfel, Heilerzieherin und Heilpädagogin Diakonie Stetten)
- **Offene rechtliche Fragen** (RA Martin Grüninger, Diakonisches Werk Württemberg)
- **Schlussdiskussion** (Diskussionsleitung Arno Schütterle, LAG AVMB BW)
- **Schlusswort und Verabschiedung** (Dr. Michael Buß, LAG AVMB BW)

Begrüßung und Eröffnung des Informationsforums 2022 (IF 2022):

Herr Dr. Buß begrüßt die Teilnehmer zum Informationsforum herzlich. Er erläutert kurz den Zweck des diesjährigen Informationsforums und freut sich, dass mit Frau Jany (Diakonie Mosbach) und Herrn Eltschkner (Rems-Murr-Kreis) zwei weitere Referent*innen zu den in der Einladung genannten hinzugekommen sind. Er bittet die Anwesenden, die bestehenden Hygienevorschriften zu beachten.

Die Moderation übernimmt der stellvertretende Vorsitzende der LAG AVMB, Herr Arno Schütterle.

Ermittlung der Teilhabebedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung

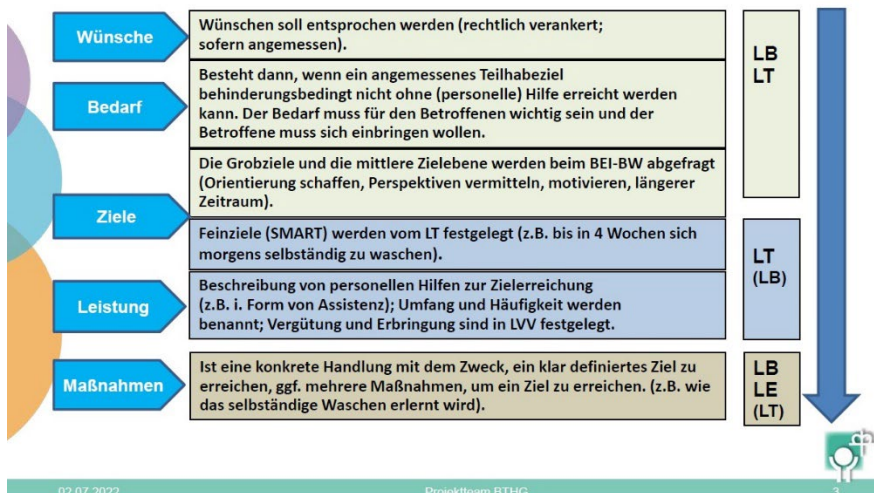
(Rosemarie Jany und Erhard Geier, Johannes-Diakonie Mosbach)

Zu Beginn des Vortrags stellen sich **Frau Rosemarie Jany** und **Herr Erhard Geier** kurz vor: Frau Jany arbeitete über 40 Jahre in verschiedenen leitenden Funktionen in der Johannes-Diakonie Mosbach, im BTHG-Projekt ist sie noch in Teilzeit tätig und gibt Schulungen zum Thema. Herr Geier ist seit über 30 Jahren im Sozialdienst der Johannes-Diakonie Mosbach tätig und derzeit der Leiter des BTHG-Projektes.

Johannes-Diakonie Mosbach

Exkurs: Vom Wunsch zur Maßnahme

Bezug zum Gesamtplan! Klärung von Begriffen!



Bevor Herr Geier auf das Modell der Teilhabeberichte der Johannes-Diakonie näher eingeht, erläutert er die darin verwendeten Begriffe.

Generell wird nicht mehr von *Betreuung* gesprochen, im Rahmen des BTHG verwendet man den Begriff *Assistenz*.

Weitere wichtige Begriffe sind Wünsche, Bedarfe, Ziele, Leistungen, Maßnahmen:

- *Wünschen* soll entsprochen werden, sofern sie angemessen sind.
- *Bedarfe* beziehen sich allein auf personelle Unterstützung des Leistungsberechtigten (LB). Sie müssen für den Betroffenen wichtig sein und er muss daran mitwirken wollen.
- *Ziele*: Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird die mittlere Zielebene abgefragt, die Feinziele werden danach vom Leistungsträger (LT) festgelegt.
- *Leistungen*: personelle Hilfen (mit Umfang, Dauer und Häufigkeit) zur Zielerreichung.
- *Maßnahmen*: die konkrete Durchführung durch den Leistungserbringer (LE).

Die Teilhabeberichte dienen der Vorbereitung und Förderung des Gesamtplanverfahrens. Sie werden jeweils vor dem nächsten Bedarfsermittlungs-gespräch angefordert. Die darin enthaltenen Wünsche und Ziele werden dabei im Alltag ermittelt, auch werden fachliche Stellungnahmen der Mitarbeiter eingefügt. Ziele werden dokumentiert und die entsprechenden Maßnahmen geplant.

Die Durchführung der Maßnahmen wird dokumen-

tiert, um die Wirksamkeit nachzuweisen und die Wirkungskontrolle durchführen zu können, und es werden Vorschläge zur Weiterentwicklung gemacht.

Johannes-Diakonie Mosbach

Der Teilhabebericht im Zusammenspiel verschiedener Anforderungen!

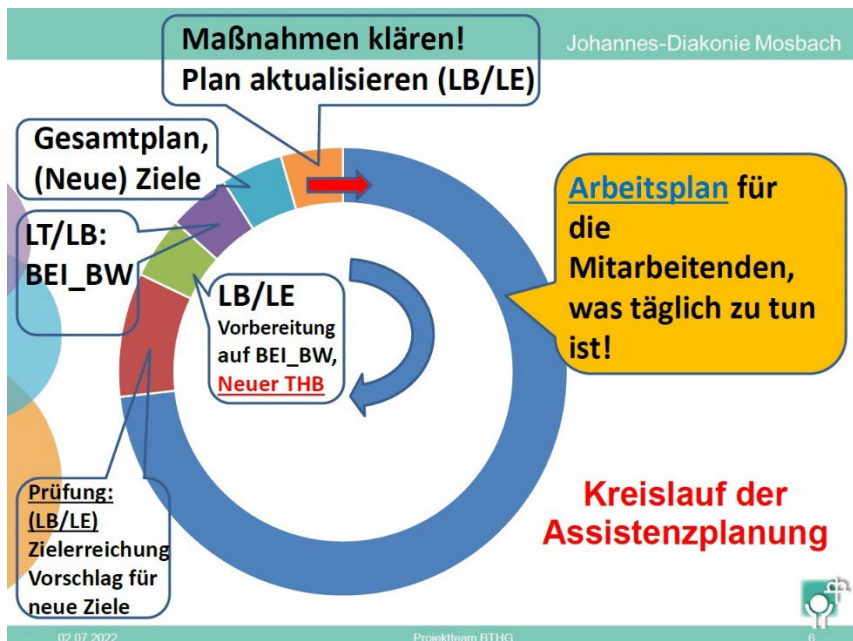
- Rechtlich verankert im LRV § 37 (9)
 - Grad der Zielerreichung
 - Darstellung der Maßnahmen (die gewirkt haben...)
 - Vorschläge für die weitere Maßnahmeplanung
 - Mitwirkung des LB, Förderung des Gesamtplanverfahrens
- Sichert das Zusammenspiel von Leistungsträger, Leistungsberechtigten und Leistungserbringer

02.07.2022

Projektteam BTHG



Die Frage, ob immer höhere Ziele angegeben werden müssen, damit die Bedarfe gedeckt werden, verneint er. Am Beispiel des Fahrradfahrens erläutert er, dass sich auch die Bedarfe bei Erreichung eines Ziels ändern: am Beginn steht das eigentliche Fahrradfahren-können, dann ggf. die Verkehrssicherheit usw.



Herr Geier erklärt den Kreislauf der Assistenzplanung: von der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplan-verfahrens unter Benutzung eines aktualisierten Teilhabeberichts, dem (neuen) Gesamtplan, die Klärung der Maßnahmen, dem täglichen Arbeitsplan für die Mitarbeitenden bis hin zur Prüfung der Ziele und die Vorbereitung auf eine neuerliche Bedarfsermittlung (in der Regel alle zwei Jahre).

Frau Jany erläutert die Struktur des Teilhabeberichts der Johannes-Diakonie Mosbach und erklärt am Beispiel der Mobilität, wie – ausgehend von den geäußerten Wünschen der leistungsberechtigten Person, über die fachlichen Stellungnahmen der Mitarbeiter, die detaillierte aktuelle Bedarfsdeckung zu wichtigen und ggf. neuen Zielen – die Einträge in einem Teilhabebericht aussehen können.

Johannes-Diakonie Mosbach

Teilhabebericht der Johannes-Diakonie

Gliederung	Inhalt/Beispiele
Leistungsbereich	besondere Wohnform
Anlass/Grund für den Bericht	Bericht zur Bedarfsermittlung, Folgebericht
Deckblatt	Angaben zum/zur Klienten
Wünsche und Lebensvorstellung des Klienten/Klientin	Welche Ziele hat der Klient, die Klientin, was möchte er/sie noch erreichen?
Aktuelle Situation/Lebenshintergrund	Umzug, Freundin ist umgezogen, Mutter verstorben, wichtige Bezugsperson fehlt
Umweltfaktoren	Bauseitige Faktoren, Produkte für persönlichen Gebrauch, was hindert, was hilft
Zielerreichung/Evaluation	Welche Ziele aus dem letzten Gesamtplan wurden erreicht, wenn nicht, warum, Zielerreichungsgrad (erreicht, nicht erreicht, etc.), Sicht Mitarbeitende, Klient/Klientin, förderliche/hinderliche Faktoren
ICF Lebensbereiche	1-9
Ergebnis / Zusammenfassung / Empfehlung (neue) Ziele und Maßnahmen	In einer Tabelle werden die Ergebnisse, etc. zusammengefasst.

Projektteam BTHG

Auf die Frage, ob der Teilhabebericht auch an die rechtlichen Betreuer*innen geschickt wird, erläutert sie, dass die Johannes-Diakonie Mosbach mit dem Neckar-Odenwald-Kreis als Leistungsträger abgesprochen hat, dass die Teilhabeberichte an die rechtlichen Betreuer*innen zur Prüfung geschickt werden, und dann auch an den Leistungsträger. Allerdings würden leider viele rechtliche Betreuer*innen nicht darauf reagieren.

Das BEI_BW berücksichtigt die Wünsche der Menschen mit geistiger Behinderung (Podium: Ekaterina Gusakova, Teilhabeplanung LRA Rems-Murr-Kreis; Sebastian Eltschkner, Behindertenbeauftragter Rems-Murr-Kreis; Susanne Knöfel, LAG AVMB BW; Juliane Knöfel, Heilerziehungspflegerin und Heilpädagogin Diakonie Stetten)

Zu Beginn stellen sich die Personen auf dem Podium kurz vor:

Frau Ekaterina Gusakova ist seit 2013 beim Leistungsträger Rems-Murr-Kreis mit der Teilhabeplanung beschäftigt, zurzeit ist sie die Teamleiterin.

Herr Sebastian Eltschkner ist Behindertenbeauftragter des Rems-Murr-Kreises, davor war er in der Teilhabeplanung des Leistungsträgers Rems-Murr-Kreis und viele Jahre in der Behindertenhilfe bei einem großen Leistungserbringer im Kreis tätig.

Frau Susanne Knöfel ist Vorsitzende des Sprecherkreises der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen Diakonischer Einrichtungen der Behindertenhilfe in Württemberg (AV DEB W) und Beirat der LAG AVMB BW. Sie ist Mutter zweier Töchter, die schwerbehinderte lebt bei ihr zuhause, die andere ist

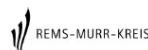
Frau Juliane Knöfel, Heilerzieherin und Heilpädagogin im Assistenzdienst der Diakonie Stetten.

[Bedarfsermittlung und Gesamtplanung in dem neuen Verfahren]



- Welche Schritte gibt es in dem neuen Verfahren?
 - Gespräch mit dem Leistungsberechtigten und der Person seines Vertrauens
 - Wie geht es mir jetzt? Was ist gut? Was soll besser werden?
 - Was soll bald erreicht werden?
 - Wie kann man das erreichen?
- Welche Instrumente entsprechen den Schritten? Wie stehen sie zueinander? Wann und wie können MmGB sich an dem Verfahren beteiligen?
- Was kann uns helfen das Verfahren verständlich zu machen?
 - Vorbereitung zum Gespräch
 - Das Gespräch
 - Nach dem Gespräch

02. Juli 2022 | LAG AVMB BW Informationsforum 2022



Frau Gusakova umreißt kurz die Bedarfsermittlung und Gesamtplanung in dem neuen Verfahren im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes. Über das beispielhafte Gespräch mit einer leistungsberechtigten Person berichtet Frau Susanne Knöfel von positiven Erfahrungen: das Gespräch mit ihrer behinderten Tochter fand in entspannter Atmosphäre bei ihr zuhause statt, als Grundlage diente ein neuer Hilfeplan.

Teilgenommen hat auch die vertraute Bezugsbetreuerin der Tochter und laut Frau Juliane Knöfel wurden die Antworten teilweise vorher mit ihrer behinderten Schwester vorbereitet. Nach Herrn Eltschkner ist die Teilnahme der Klienten bei den Gesprächen wichtig. Durchgeführt wird die Bedarfsermittlung durch Pädagog*innen, die Feststellung und Bewilligung der Leistungen geschieht dann durch Sachbearbeiter*innen.

Die Frage, ob die Zahl von der leistungsberechtigten Person bestimmten Personen des Vertrauens beschränkt sei, wird verneint. Es müssen aber nicht „alle“ teilnehmen, es sollten nur alle wichtigen Informationen verfügbar sein.

Auf die Frage, ob im Rahmen der Bedarfsermittlung die medizinischen Bedarfe offenzulegen sind, erläutert Frau Gusakova, dass Diagnosen die gesetzliche Voraussetzung des ganzen Verfahrens sind. Eventuell seien die medizinischen Bedarfe für die Beurteilung durch die Fachkräfte erforderlich.

Frau Gusakova erläutert, dass etwa 90% der Gespräche zur Bedarfsermittlung vor Ort stattfinden, wobei der genaue Rahmen von der leistungsberechtigten Person mitbestimmt wird – dies kann ein Spaziergang sein, aber auch Videokonferenzen sind möglich. Frau Susanne Knöfel empfindet dies als deutliche Verbesserung gegenüber früheren Gesprächen, die in der Regel beim Leistungsträger im Landratsamt stattgefunden haben - in der fremden Umgebung war die behinderte Tochter immer sehr verschlossen. Das Protokoll des Gesprächs erhielt sie eine Woche später. Herr Eltschkner betont, dass sowohl der Ort als auch die Zeit des Gesprächs auf die Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person abgestimmt werden (also z.B. nachmittags stattfinden, wenn die Person morgens normalerweise zu müde ist).

Die Dauer des Gesprächs mit ihrer Tochter betrug nach Frau Susanne Knöfel etwa 2 Stunden. Frau Juliane Knöfel bestätigt dies und nennt 1,5 bis 2 Stunden als übliche Zeitrahmen. Herr Eltschkner weist auf mögliche individuelle Abweichungen hin und erklärt, dass versucht wird, diese Gespräche bestmöglich in den Tagesablauf der leistungsberechtigten Person einzupassen.

Frau Gusakova zerstreut die Befürchtungen der Teilnehmer, dass detaillierte Kenntnisse der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) erforderlich sind, um am Bedarfsermittlungsgespräch teilzunehmen. Die Bedarfe werden durch alltägliche Fragen ermittelt.

Auf die Frage, ob denn schwerstbehinderte Menschen überhaupt kommunizieren können, hebt Frau Juliane Knöfel hervor, dass jede Person auf ihre individuelle Art kommunizieren kann und dass es Aufgabe der Fachkräfte des Leistungsträgers bei diesem Gespräch ist, die individuellen Fähigkeiten hierbei zu berücksichtigen.

Herr Eltschkner betont, dass die im Gespräch vereinbarten Ziele konkret und verständlich sein müssen. So kann z.B. „den Löffel zum Mund führen“ ein Ziel sein. Um solche Ziele zu formulieren, müssen Fachkräfte mit dem entsprechenden Wissen anwesend sein.

Laut Frau Susanne Knöfel funktionierte die Kommunikation über die Bedarfe und Ziele mittels Talker gut.

Herr Eltschkner betont, dass die im Gespräch vereinbarten Ziele konkret und verständlich sein müssen. So kann z.B. „den Löffel zum Mund führen“ ein Ziel sein. Um solche Ziele zu formulieren, müssen Fachkräfte mit dem entsprechenden Wissen anwesend sein.

Laut Frau Susanne Knöfel funktionierte die Kommunikation über die Bedarfe und Ziele mittels Talker gut.

Das Gespräch

Ziele?

- Was ist gut so und soll so bleiben?
- Was soll sich möglichst bald ändern?
- Was soll besser werden?

Was ist wenn meine Ziele sich ändern?

Auch wenn man sich mit definierten Zielen in einen Handlungsablauf begibt, kann es passieren, dass alle Beteiligten in einer Situation ihre persönlichen Ansichten Richtung und Intensität ihrer Handlungen ändern. Zukünftige Ereignisse lassen sich also nicht bis ins Detail planen*.

Kleinere Fortschritte zu großen Zielen




02. Juli 2022 | LAG AVMB BW Informationsforum 2022

* Hiltrud Spiegel: Methodische Hilfen für die Gestaltung und Evaluation des Prozesses der Zielfindung und Zielformulierung im Hilfeplanverfahren, DJI Arbeitspapier Nr. 5-158

REMS-MURR-KREIS

Auf die Frage zu den Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) im Rahmen der Vorbereitung auf die Gespräche, erläutert Herr Eltschkner, dass es mittlerweile eine Reihe von spezialisierten Beratungsstellen gibt und dass deren Wissen wächst, da immer mehr Gesamtplanverfahren durchgeführt werden (auch wenn noch keineswegs alle Gesamtplanverfahren stattgefunden haben). Zur Information über die Gespräche können rechtliche Betreuer beim Leistungsträger Akteneinsicht verlangen.

Offene rechtliche Fragen (RA Martin Grüninger, Diakonisches Werk Württemberg)

Herr Grüninger referiert zum Thema „Bescheid passt nicht zum Bedarf – Was tun?“ Er war lange Jahre als Rechtsanwalt für viele Sozialrechtsmandaten tätig, seit drei Jahren ist er beim Diakonischen Werk Württemberg fast ausschließlich mit Beratungen der Einrichtungen für die BTHG-Leistungsvereinbarungen beschäftigt.

Er betont, dass im Rahmen des BTHG rechtliche Betreuer*innen eine wichtige Rolle spielen und neue Pflichten wahrnehmen müssen. Sie müssen die Leistungsbescheide überprüfen, wobei dies in guter Kooperation mit den entsprechenden Einrichtungen stattfinden soll.

Für Bestandsfälle der Eingliederungshilfe ist kein Antrag mehr erforderlich, um das

Gesamtplanverfahren zu starten. Er weist auch darauf hin, dass nach Abschluss der Gesamtplanverfahren neue Wohn- und Betreuungsverträge notwendig werden.

Er erläutert die vom BTHG sehr detailliert festgelegten Fristen und Beteiligten am Verfahren sowie die Möglichkeiten der Einflussnahme: neben einer

Beteiligung im Gesamtplanverfahren

- Instrument der Steuerung und der Kontrolle für den Leistungsträger
- Daher: Keine Beteiligung des Leistungserbringers
- Mitwirkung einer Vertrauensperson des Leistungsberechtigten
- Mitarbeitende des LE werden auf Verlangen des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt.
- Dann sind diese Mitarbeitende aber nur den Interessen des LB verpflichtet
- Im Verfahren vertreten sie nicht den Leistungserbringer

Diakonie
Württemberg

LAG AVMB Baden-Württemberg

02.07.2022

guten und qualifizierten Begleitung der Leistungsberechtigten im Verfahren rät er, keine Fähigkeiten „schönzureden“, sondern offensiv auf die vorhandenen Bedarfe hinzuweisen. Ebenso soll auf eine vollständige und korrekte Protokollierung geachtet werden.

Falls der Leistungsbescheid nicht zum Bedarf passt, können die rechtlichen Betreuer*innen Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt einlegen (innerhalb eines Monats in schriftlicher Form gegenüber der erlassenden Behörde). Er nennt mögliche Aktionen im Fall einer versäumten Widerspruchsfrist.

Hat sich der Bedarf der leistungsberechtigten Person geändert, zeigt Herr Grüninger auf, was die rechtlichen Betreuer*innen tun können, um entsprechende Leistungen bewilligt zu bekommen.

Auch der Leistungserbringer kann bei geänderten Bedarfen oder Anhaltspunkten dafür, dass sich der Bedarf ändern wird, sowie bei Nichterreichen der Teilhabeziele die leistungsberechtigte Person und den Leistungsträger darüber informieren, damit eine neue Bedarfsermittlung aufgenommen wird.

Auf die Frage, wie mit veralteten medizinischen oder psychiatrischen Gutachten zu verfahren ist, rät Herr Grüninger, dies beim Gespräch zu erwähnen und ein neues Gutachten zu fordern.

Für den Fall, dass die Bedarfe der leistungsberechtigten Person nicht konstant sind, sondern oft und nicht vorhersehbar wechseln, schlägt Herr Grüninger eine pauschale Art „prepaid“-Abrechnung vor.

Falls die im Bescheid bewilligten Leistungen von dem Leistungserbringer nicht erbracht werden, ist für Herrn Grüninger zuerst ein Dialog mit dem Leistungserbringer sinnvoll. Sollte dieser nicht zum

Ziel führen, ist der Leistungsträger (und die Heimaufsicht) zu informieren, der sich dann um eine Bedarfsdeckung kümmern muss.

Schlussdiskussion (Diskussionsleitung Arno Schütterle, LAG AVMB BW)

Wenn anstelle einer rechtlichen Betreuung eine Generalvollmacht vorliegt, ergeben sich daraus nach Herrn Grüninger nicht notwendigerweise Nachteile im Gesamtplanverfahren, das hängt aber immer von der jeweiligen Vollmacht ab.

Die Frage, ob bewilligte Leistungen extern einkaufbar sind, hängt laut Herrn Grüninger von den Leistungsvereinbarungen zwischen Träger und Erbringer ab.

Bei der Frage nach einem Ausgleich der sich deutlich vergrößernden Inflation im Rahmen der Nebenkosten verweist Herr Grüninger darauf, dass dies zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zu verhandeln ist.

Die Frage nach dem Stand der Leistungsvereinbarungen in Baden-Württemberg kann nach Herrn Grüninger nicht generell beantwortet werden: es existiert eine ganze Reihe von Modellen, wobei die meisten der Modelle zeitbasiert sind (mit der Ausnahme des Modells des KVJS). Die Verhandlungen haben begonnen. Wenn für ein Modell ein Abschluss vorliegt, erwartet er schnellere restliche Verhandlungen auf der Basis dieses Modells: Ein Leistungserbringer wird kaum von Kreis zu Kreis nach unterschiedlichen Modellen Vereinbarungen abschließen.

Insgesamt betont Herr Grüninger noch einmal die nun wichtigere Rolle der rechtlichen Betreuer*innen im Verfahren – eine aktive Betreuung sichert hier eine bessere Position. Dies ist die Kehrseite des BTHG – es verlangt von den rechtlichen Betreuer*innen mehr Engagement!

Schlusswort und Verabschiedung (Dr. Michael Buß, LAG AVMB BW)

Herr Dr. Buß bedankt sich bei den Referenten. Er dankt den Teilnehmern der Veranstaltung für ihr zahlreiches Kommen und ihre rege Teilnahme und weist auf die im Anschluss stattfindenden Fraktionssitzungen und die Mitgliederversammlung der LAG AVMB BW hin. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen werden, wünscht er einen guten Nachhauseweg.

Stuttgart, den 26.07.2022

Gez. Dr. Michael Buß
Vorsitzender

Gez. Volker Hauburger
Protokoll

Anmerkung:

Die vollständigen Präsentationen des Informationsforums 2022 finden Sie unter www.lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/aktuelle-meldungen.html

LAG AVMB BW e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
F: 0711 5087860
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
eMail: mail@michael-buss.de

Arno Schütterle (Stv. Vorsitzender)
eMail: post.an@schuetterle.de

Renate Hofmann
eMail: hofmann.leinfeld@googlemail.com

Peter A. Scherer eMail:
peasche@t-online.de

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein von Angehörigen und Angehörigenvertretungen (Beiräten von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern) in der Behindertenhilfe Baden-Württembergs. Sie gibt den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie den gemeinsamen Anliegen ihrer Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer mehr Gewicht und Stimme.

LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW),
Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW) und über den BKEW an der BAGuAV (Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen).

LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftssteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:

Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
(SEPA: DE84600908000012958201,
GENODEF1S02)